

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und sieben u. vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 5. Nov. 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht, den Entwurf einer neuen Gesindeordnung betreffend: §§. 77. — 93.

§. 77. handelt von der Verschonung mit gefährlichen Dienstleistungen. Die Deputation hat es nicht zu billigen vermocht, daß die 2. Kammer die Regel, welche der Eingang des §. ausspricht, in Wegfall bringen und dagegen die Bestimmung eines einzelnen Falles beibehalten wissen will, die sich aus jener Regel ergibt, und nach der Analogie immer wieder auf die Regel zurückführen müßte. Jene Regel verdient aber aufrecht erhalten zu werden, weil nie vorausgesetzt werden kann, daß Dienstboten, deren Fortkommen zunächst und hauptsächlich von einem guten Gesundheitszustande abhängt, diesen, und also auch die Möglichkeit des Fortkommens hätten gefährden wollen. — Außerdem scheint der §. einen innern Widerspruch zu enthalten, der übrigens in Nr. 3. §. 98. wiederkehren würde; denn einem Dienstboten etwas nicht ansinnen dürfen, ihn jedoch entlassen können, wenn er dem Ansinnen nicht entspricht, dieß begründet einen indirecten Zwang, daß sich der Dienstbote dem Ansinnen füge. Aus diesen Gründen glaubt man folgende Abänderung des §. 77. beantragen zu müssen:

§. 77. (8. Verschonung mit gefährlichen Dienstleistungen.) „Der Gesundheit oder dem Leben gefährliche Verrichtungen, welche nicht zu den regelmäßigen Dienstgeschäften der Dienstboten gehören, z. B. die Pflege von Kranken, welche an absolut ansteckenden Uebeln leiden, dürfen denselben wider Willen und wenn sie sich nicht ausdrücklich dazu im Miethcontracte mit verbindlich gemacht haben, nicht zugemuthet werden, wenn dieß letztere aber geschehen, so ist die entgegenstehende Weigerung ein hinreichender Grund zur Dienstentlassung.“

v. Carlowitz hält eine Darstellung von Beispielen in Gesetzen nicht für zweckmäßig, und wünsche lieber alle etwa denkbaren, der Gesundheit nachtheiligen Dienstverrichtungen ausdrücklich benannt zu sehen, sonst könne sich ja am Ende eine Magd sträuben, das Wasser in die Wirthschaft zu holen. Er glaube, man müsse von dem Gesichtspuncte ausgehen, daß der eintretende Krankheitsfall Anlaß zu einem neuen Contracte gebe; wolle sich das Gesinde diesem nicht unterwerfen, so wähle sich die Herrschaft einen neuen Dienstboten, füge es sich aber, so sei es Sache seiner freien Entschließung.

D. Crusius hält dafür, daß gerade die nach der Meinung der 2. Kammer in Wegfall zu bringenden Eingangsworte des §. den wesentlichsten Theil desselben ausmachen. Ein Krankheitszufall sei doch hauptsächlich wohl von denjenigen zu tragen, die dem Hauswesen vorständen, als von dem Gesinde.

Secretair v. Sedtwitz theilt gleiche Ansicht, und äußert, daß es, außer den Krankheitsfällen, auch mancherlei der Gesundheit gefährliche Dienstverrichtungen gebe, die sich nicht alle aus-

führen lassen. Würde übrigens das Gesinde schon bei Eingehung des Dienstcontracts, daß es zu derartiger Verrichtung mit verwendet werden solle, so werde es sich oft enthalten, in einen solchen zu treten,

Bürgermeister Ritterstädt: Er erkenne allerdings auch einen indirecten Zwang darin, den Dienstboten entlassen zu können, falls er sich nicht den ihm unbilligerweise zugemutheten Verrichtungen unterziehen wolle, und trete daher dem Deputationsgutachten bei.

Der königl. Commissar D. Merbach: Man habe die im Gesetze enthaltene Disposition nicht bloß auf die Krankenpflege ausdehnen zu müssen geglaubt, weil es außerdem noch mancherlei Dienstverrichtungen gebe, deren sich das Gesinde nicht willig unterziehen werde. Was den Deputationsvorschlag anlange, so müsse er dagegen hauptsächlich erinnern, daß doch wohl ein großer Unterschied darin liege, jemanden zur Abwartung eines an einer ansteckenden Krankheit darniederliegenden absolut zu zwingen, oder ihn zu entlassen, falls er sich dessen nicht unterziehen wolle. Dieß sei kein Zwang, denn der Dienstbote könne nöthigenfalls einen andern Dienst erhalten; unbillig werde es aber gegen die Herrschaft gehandelt sein, woue man ihn zumuhen, zu uap... Dienstboten einen Krankenwärter zu halten; hierzu werde es manchen Herrschaften an den nöthigen Mitteln fehlen. Bei Eingehung des Dienstcontracts vergesse man übrigens immer hierzu über zu pacisciren, und schlimm wäre es, wolle sich das Gesinde aus gegründeter oder ungegründeter Furcht deshalb vom Dienste abhalten lassen. Sonach stelle sich die Annahme des §. nach dem Gesekentwurfe als sehr empfehlenswerth dar.

Hierauf wird die Fassung der Deputation mit 20 gegen 11 Stimmen verworfen. Dieß veranlaßt den D. Crusius, folgende neue Fassung des §. vorzuschlagen: „Der Gesundheit und dem Leben gefährliche Dienstverrichtungen können nur in außerordentlichen Fällen dem Gesinde zugemuthet werden, wenn es sich zu dergleichen Diensten im Miethcontracte nicht ausdrücklich verbindlich gemacht hat. Wenn dieß letztere aber geschehen, u. s. w.“ Dieß entbehrt jedoch der nöthigen Unterstützung, und geht der Präsident nun zu den Fragen über: 1) Tritt man der 2. Kammer hinsichtlich der Fassung des §. 77. bei? Dieß wird von 17 gegen 12 Stimmen verneint. 2) Genehmigt man den §. 77. nach dem Gesekentwurfe? Dieß wird von 21 gegen 8 Stimmen bejahet.

§. 78. spricht vom Anhalten des Gesindes zum Gottesdienste und von den Feierstunden (s. dens. Nr. 88. d. Bl. S. 660.).

Bei diesem §. trat die Mehrheit der Deputation den von der 2. Kammer angenommenen Zusätzen und Abänderungen bei, hielt aber eine Sonderung dieser Vorschriften in zwei verschiedene §§.